



Datenschutz im Verein

Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und sonstigen Personen	2
1.1	Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes	2
1.2	Begriffsbestimmungen	2
1.3	Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten .	2
1.3.1	Die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen	3
1.3.1.1	Für vereinseigene Zwecke	3
1.3.1.2	Für vereinsfremde Zwecke	3
1.3.2	Die Einwilligung als Zulässigkeitsvoraussetzung	4
2	Erhebung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten	4
2.1	Mitgliederdaten	4
2.2	Personenbezogene Daten für die Mitglieder- und Spendenwerbung	5
3	Übermittlung von Mitgliederdaten	5
3.1	Übermittlung von Mitgliederdaten innerhalb des Vereins	6
3.1.1	Übermittlung an andere Vereinsmitglieder im Einzelfall	6
3.1.2	Herausgabe von Mitgliederlisten/Mitgliederverzeichnissen an Vereinsmitglieder	6
3.1.3	Mitteilung in Aushängen und Vereinspublikationen	7
3.1.4	Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte	7
3.2	Übermittlung von Mitgliederdaten an Dritte außerhalb des Vereins	8
3.2.1	Übermittlung an Dachorganisationen und vereinsnahe Organisationen	8
3.2.2	Übermittlung an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen	8
3.2.3	Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung	10
3.2.4	Übermittlung an die Presse und andere Medien	10
3.2.5	Veröffentlichung von Spendern durch den Verein	10
3.2.6	Veröffentlichung im Internet	11
3.2.6.1	Veröffentlichung von Daten der Funktionsträger im Internet	11
3.2.6.2	Veröffentlichung von Spielerergebnissen, Mannschaftsaufstellungen und Ranglisten im Internet	11
3.2.6.3	Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet	12
4	Verwaltung von Mitgliederdaten	12
4.1	Regelungen für die Datenverarbeitung - technische und organisatorische Maßnahmen	12
4.2	Wahrung des Datengeheimnisses	13
4.3	Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	13
4.4	Datenträgervernichtung	13



1 Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und sonstigen Personen

1.1 Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliederkarteien, ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des **Bundesdatenschutzgesetzes** (BDSG) der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet. Für Vereine gelten daher die Vorschriften der §§ 1 bis 11, 27 bis 38a, 43 und 44 BDSG.

Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt.

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener) aussagen (§ 3 Abs. 1 BDSG), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts und dergleichen. Nicht vom Bundesdatenschutzgesetz geschützt werden Angaben über Verstorbene (beispielsweise in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied im Vereinsblatt).

Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 3 Abs. 3 BDSG).

Verarbeiten ist das **Speichern** (Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder Nutzung),

Verändern, Übermitteln (Bekanntgabe gespeicherter Daten an Dritte, wobei Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle ist, vgl. hierzu aber auch die Ziffern 2.1 und 3),

Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 4 BDSG).

Nutzen ist jede sonstige Verwendung solcher Daten (§ 3 Abs. 5 BDSG).

Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG).

Eine **nicht automatisierte Datei** ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG).

Verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG ist der Verein (vgl. auch Ziff. 3).

1.3 Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Ein Verein darf nach § 4 Abs. 1 BDSG personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, wenn eine **Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes** (vgl. dazu Ziff. 1.3.1) oder eine **sonstige Rechtsvorschrift** dies **erlaubt** oder soweit der Betroffene **eingewilligt** hat (vgl. dazu Ziff. 1.3.2).

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als **vertragsähnliches Vertrauensverhältnis** im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG anzusehen, dessen Rahmen und Inhalt im wesentlichen durch die Vereinssatzung und -



soweit vorhanden - die Vereinsordnung vorgegeben wird. Aus dem Vertrauensverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das **Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen** muss.

Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einem Betroffenen (z. B. Vereinsmitglied), so sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG). Nach § 4 Abs. 2 BDSG sind personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben.

Aus Gründen der Transparenz ist der Betroffene bei der Erhebung über die verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung, die Zweckbestimmung(en) und die Kategorien von Datenempfängern unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BDSG zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, muss der Verein ihn von der erstmaligen Speicherung seiner Daten und der Art der gespeicherten Daten (z.B. Vorname, Name, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummer, Beitrittsdatum, Zugehörigkeit zu einer Vereinsabteilung) **benachrichtigen** (§ 33 BDSG). Dies gilt insbesondere in Bezug auf Neumitglieder, sofern sie nicht auf andere Weise, z.B. durch Ausfüllen eines Aufnahmeantrags, Kenntnis von der Speicherung ihrer Daten erlangen (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 BDSG, vgl. auch Ziff. 2.1). Die Benachrichtigung soll die Mitglieder in die Lage versetzen, ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung ihrer Daten geltend zu machen (§§ 34, 35 BDSG).

1.3.1 Die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen

1.3.1.1 Für vereinseigene Zwecke

Mitgliederdaten dürfen im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis und damit des Vereinszwecks erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG). Dabei ist maßgeblich auf den in der Satzung festgelegten Vereinszweck abzustellen. Auf Grund des Vereinszwecks dürfen nicht nur Mitgliederdaten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, die für die Vereinsmitgliedschaft unbedingt **"erforderlich"** sind (wie etwa Name und Anschrift des Mitglieds und bei Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge: Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer), sondern darüber hinaus auch sonstige Mitgliederdaten, die "im Rahmen" des Vereinszwecks liegen, d.h. die **geeignet** sind, diesen zu fördern (z.B. Übungsleiterlizenz, Funktion im Verein, Leistungsergebnisse).

Darüber hinaus dürfen **Mitgliederdaten**, bei denen kein ausreichender Sachzusammenhang mit dem Vereinszweck besteht sowie **Daten von Nichtmitgliedern** erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, **wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat** (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG).

Dabei sind die Interessen des Vereins und die schutzwürdigen Belange des Betroffenen pauschal gegeneinander abzuwägen, wobei vor allem auf die Art und Schutzbedürftigkeit der Daten sowie den geplanten Verwendungszweck der Daten abzustellen ist.

Wegen des vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern kann es angemessen sein, entgegenstehende schutzwürdige Interessen einzelner Mitglieder auch dann zu berücksichtigen, wenn sie das Vereinsinteresse nicht überwiegen. Wendet sich ein Vereinsmitglied gegen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten, dann hat deshalb die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten grundsätzlich zu unterbleiben.



1.3.1.2 Für vereinsfremde Zwecke

Für **vereinsfremde Zwecke** darf ein Verein personenbezogene Mitgliederdaten **übermitteln** oder **nutzen**,

- soweit dies zur **Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten** (§ 28 Abs. 3 Nr. 1 BDSG) oder - zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 BDSG) oder
- für **Zwecke der Werbung** oder der **Markt- und Meinungsforschung**, wenn es sich um die in § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG aufgeführten **listenmäßigen Daten** handelt (insbesondere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, z.B. Mitglied des Sportvereins X, Name, Anschrift, Geburtsjahr).

In allen drei Fällen ist die Übermittlung oder Nutzung der Daten nur zulässig, wenn bei pauschaler Abwägung kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen. Da der Verein grundsätzlich verpflichtet ist, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren, wird eine Datenübermittlung an außenstehende Dritte oder die Nutzung der Daten für deren Zwecke nach den genannten Vorschriften nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Auch hier kann sich das betroffene Vereinsmitglied gegen die Übermittlung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten wenden.

1.3.2 Die Einwilligung als Zulässigkeitsvoraussetzung

Kann die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht auf eine der in den Ziffern 1.3.1.1 und 1.3.1.2 genannten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und auch nicht auf eine andere Rechtsvorschrift gestützt werden, ist sie nur zulässig, wenn der Betroffene **eingewilligt** hat.

Die Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht und der Betroffene zuvor ausreichend klar darüber **informiert** worden ist, welche Daten für welchen Zweck vom Verein gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie gegebenenfalls übermittelt werden sollen.

Sofern die Verweigerung der Einwilligung Folgen hat, so ist der Betroffene auch über diese zu informieren, damit er die Folgen seines Tuns auf der Grundlage dieser Information konkret abschätzen kann (§ 4a Abs. 1 Satz 1 und 2 BDSG). Die Einwilligung bedarf der **Schriftform**, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 4a Abs. 1 Satz 3 BDSG). Insbesondere bei kleineren Vereinen kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände (beispielsweise bei weniger bedeutsamen oder bei eilbedürftigen Vorgängen) eine mündliche oder konkludente Einwilligung ausreichen. Soll die Einwilligungserklärung - etwa beim Vereinsbeitritt - zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, ist sie im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben (§ 4a Abs. 1 Satz 4 BDSG). Dies kann durch drucktechnische Hervorhebung oder Absetzung vom sonstigen Erklärungstext geschehen.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ein Kind kann in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einwilligen, wenn es in der Lage ist, die Konsequenzen der Verwendung seiner Daten zu übersehen und sich deshalb auch verbindlich dazu zu äußern. Eine starre Altersgrenze, ab der die Einsichtsfähigkeit eines Kindes angenommen werden kann, gibt es nicht. Maßgeblich ist vielmehr der jeweilige Verwendungszusammenhang der Daten. Ist die Einsichtsfähigkeit eines Kindes zu verneinen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zulässig.

Im Folgenden wird unter den Ziffern 2 und 3 auf häufig auftretende datenschutzrechtliche Fragen in der Vereinspraxis eingegangen.

2 Erhebung, Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten

2.1 Mitgliederdaten

Ein Verein darf beim Vereinsbeitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der



Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von Mitgliedern **erheben**, die er auch verarbeiten oder nutzen darf und hat sich dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a BDSG) grundsätzlich auf Daten zu beschränken, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen.

Ist eine spätere an sich zulässige Verwendung der Daten von der bei der Erhebung konkret festgelegten Zweckbestimmung nicht erfasst, sollte das Mitglied **bei Eintritt des konkreten Falls** aus Gründen der Transparenz darüber informiert werden, für welchen weiteren Zweck die Daten verarbeitet oder genutzt werden. Dies gilt vor allem, wenn Daten an Dritte außerhalb des Vereins oder an andere Mitglieder innerhalb des Vereins - etwa in Form von Mitgliederlisten - weitergegeben werden sollen (vgl. auch Ziff. 3). Durch einen solchen Hinweis erhalten die Mitglieder Gelegenheit, sich rechtzeitig hiergegen zu wenden.

Die **Speicherung und Nutzung** von Mitgliederdaten ist **nur zulässig**, wenn eine der in Ziffern 1.3 genannten rechtlichen Voraussetzungen vorliegt.

- Innerhalb eines Vereins sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten **Funktionsträgern** zugewiesen. Wer für was zuständig ist, wird durch die Satzung des Vereins bzw. durch seine satzungsmäßigen Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung, ggf. Vertreterversammlung, Ausschüsse) bestimmt.
- Für den Umgang mit Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger die für die Ausübung seiner Funktion notwendigen Mitgliederdaten verarbeiten und nutzen darf. So darf beispielsweise der Vorstand auf alle Mitgliederdaten zugreifen, wenn er diese zur Aufgabenerledigung benötigt. Alle Mitgliederdaten müssen regelmäßig auch der Vereinsgeschäftsstelle für die Mitgliederverwaltung zur Verfügung stehen. Für den Schatzmeister oder Kassierer genügen hingegen die für die Beitragsfestsetzung und den Beitragseinzug relevanten Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Bankverbindung usw.) und für den Leiter einer Vereinsabteilung Name, Anschrift und Telefonnummer der Mitglieder seiner Abteilung.

2.2 Personenbezogene Daten für die Mitglieder- und Spendenwerbung

Vereine haben regelmäßig ein erhebliches Interesse an der Mitglieder- und Spendenwerbung, um einen ausreichenden Mitgliederbestand und genügend finanzielle Mittel sicherzustellen. Die folgenden **Beispiele** sollen zeigen, was bei der Erhebung, Speicherung und Nutzung von Adressen für diesen Zweck zu beachten ist:

- **Adressen von Interessenten**, die diese dem Verein selbst bekannt geben (z.B. durch Anfragen an den Verein oder an Mitglieder und Funktionsträger), kann der Verein für die Mitglieder- und Spendenwerbung speichern und nutzen, solange solche Werbemaßnahmen sinnvoll sind und die Betroffenen keine schutzwürdige Belange geltend machen bzw. nicht widersprechen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 BDSG).

- Häufig werden **Vereinsmitglieder** eingesetzt, um in ihrem **Freundes- oder Bekanntenkreis** für den Verein zu werben und Adressen für die Mitglieder- und Spendenwerbung zu beschaffen. Hierbei ist jedoch Zurückhaltung geboten, insbesondere sollten Mitglieder dem Verein Adressen aus ihrem persönlichen Umfeld nur nach vorheriger Information und mit Einverständnis der betroffenen Personen mitteilen. Falls diese angerufen oder zu Hause aufgesucht werden sollen, sollten sie bei der Einholung des Einverständnisses auch hierauf hingewiesen werden.

Wird dies beachtet, kann der Verein die Adressdaten der ihm mitgeteilten Personen für die Mitglieder- und Spendenwerbung speichern und nutzen. Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürften in solchen Fällen regelmäßig nicht entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG).

3 Übermittlung von Mitgliederdaten

Der Verein ist für seine Mitgliederdaten **verantwortliche Stelle** im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG. Dem Verein zuzurechnen sind



- **unselbständige Untergliederungen**, wie z.B. Ortsvereine oder Ortsgruppen eines überregionalen Vereins sowie
- seine **Funktionsträger, Auftragnehmer** (§ 3 Abs. 8 Satz 3 BDSG) und - falls vorhanden - vom Verein beschäftigte **Mitarbeiter**, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden.

Die **Weitergabe von Mitglieder**daten durch den Verein an diese Stellen oder Personen ist ein **vereinsinterner** Vorgang und stellt **keine Datenübermittlung**, sondern eine **Datennutzung** dar.

Im Unterschied hierzu sind **selbständige Organisationen** des Vereins (beispielsweise selbständige Kreisverbände) sowie **Vereinsmitglieder**, die keine Funktionen ausüben, datenschutzrechtlich im Verhältnis zum Verein **Dritte** (§ 3 Abs. 8 Satz 2 BDSG). Die Weitergabe von Mitgliederdaten durch den Verein an solche Organisationen und Mitglieder ist daher eine **Datenübermittlung** (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG), die nur zulässig ist, wenn eine der in Ziffer 1.3 genannten rechtlichen Voraussetzungen vorliegt.

Die **Veröffentlichung von Daten** stellt ebenfalls eine **Datenübermittlung** dar.

3.1 Übermittlung von Mitglieder

3.1.1 Übermittlung an andere Vereinsmitglieder im Einzelfall

Wenn Mitglieder im Einzelfall den Verein um Auskunft über Daten anderer Mitglieder ersuchen (etwa um Bekanntschaften zu pflegen oder eine Fahrgemeinschaft zu bilden), beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung danach, ob das auskunftersuchende Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten hat und ob bei pauschaler Abwägung keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder der Datenübermittlung entgegenstehen (§ 28 Abs. 3 Nr. 1 BDSG). Dabei kommt es auf die Umstände des konkreten Falles an, beispielsweise darauf, ob es sich um einen kleinen Verein

handelt, dessen Mitglieder sich im Wesentlichen kennen oder um einen großen Verein, bei dem dies nicht der Fall ist und darauf, ob die Kenntnis einiger in der Nähe wohnender Vereinsmitglieder erforderlich ist, um beispielsweise Fahrgemeinschaften zu bilden. Zu berücksichtigen ist auch, um welche Art von Verein es sich handelt, ob sich im Verein in der Vergangenheit eine bestimmte allgemein akzeptierte Praxis herausgebildet hat und ob einzelne Mitglieder bereits früher Einwände gegen die Übermittlung ihrer Daten erhoben haben. Im Zweifel sollte bei dem Vereinsmitglied, dessen Daten übermittelt werden sollen, nachgefragt werden, ob es mit der Datenweitergabe einverstanden ist. Dies sollte insbesondere bei Vereinen geschehen, deren Vereinszweck sich auf sensible personenbezogene Daten bezieht (z.B. Selbsthilfegruppen).

3.1.2 Herausgabe von Mitglieder

In der Praxis besteht bei Vereinen häufig Unsicherheit, ob Mitgliederlisten an Vereinsmitglieder herausgegeben, d.h. übermittelt und welche Daten darin aufgenommen werden dürfen. Was die Frage der Zulässigkeit der Herausgabe betrifft, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Besteht bei Vereinen vom **Vereinszweck** her eine **persönliche Verbundenheit** und kennen sich die Mitglieder gegenseitig oder stellt die Pflege des persönlichen oder geschäftlichen Kontakts der Mitglieder einen wichtigen Bestandteil des Vereinszwecks dar, ist die Herausgabe einer Mitgliederliste im Rahmen des Vereinsverhältnisses als vertragsähnlichem Vertrauensverhältnis zulässig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG). Welche Angaben dabei in die Mitgliederliste aufgenommen werden dürfen, hängt vom jeweiligen Vereinszweck ab, wobei die Interessen der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind.
- Bei Vereinen, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, aber dennoch der **Verein** oder die meisten **Vereinsmitglieder** ein **Interesse** an der Herausgabe einer Mitgliederliste haben, ist dieses Interesse mit etwaigen entgegenstehenden Interessen anderer Vereinsmitglieder abzuwägen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 3 BDSG). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Mitglieder ein



schutzwürdiges Interesse daran haben, dass ihre Adressen vertraulich behandelt und nicht offengelegt werden. Dies kann beispielsweise bei großen Vereinen ohne persönliche Verbundenheit der Mitglieder oder bei Selbsthilfvereinen der Fall sein.

Ist nach Abwägung der Interessen die Herausgabe einer Mitgliederliste zulässig, empfiehlt es sich, einen Mitgliederbeschluss oder einen Beschluss des Vorstands über die Herausgabe der Mitgliederliste herbeizuführen und diesen den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Mitglieder, die ihre schutzwürdigen Interessen durch die Herausgabe der Mitgliederliste beeinträchtigt sehen, können sich gegen die Aufnahme ihrer Adresse in die Mitgliederliste wenden und sollten unabhängig davon, ob ihre schutzwürdigen Interessen überwiegen, nicht in die Liste aufgenommen werden. Neumitglieder sind bei Eintritt in den Verein auf diese Beschlusslage hinzuweisen.

Die Daten in der Mitgliederliste sollten sich möglichst auf die zur Kontaktaufnahme **notwendigen Angaben** beschränken (Name, Anschrift und ggf. Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Mitglieder, soweit diese in öffentlichen Verzeichnissen enthalten sind oder die Mitglieder der Veröffentlichung ihrer dort nicht enthaltenen Telefonnummer und E-Mail-Adresse in der Mitgliederliste zugestimmt haben). Sollen in die Liste darüber hinaus noch weitere Angaben aufgenommen werden (z.B. Beruf, Familienstand, Geburtstag), ist dies bei der Abwägung der einer Veröffentlichung entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen von Mitgliedern im Rahmen des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG zu berücksichtigen. Die Abwägung kann dazu führen, dass eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig ist. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Einwilligung der Vereinsmitglieder in die Herausgabe der Mitgliederliste **vorab** einzuholen. Dies kann beispielsweise bei Neumitgliedern beim Vereinsbeitritt oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens geschehen. Bei der Herausgabe der Mitgliederliste ist darauf hinzuweisen, dass diese **nur für Vereinszwecke verwendet werden darf** und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Liste an außenstehende Dritte nicht zulässig ist (§ 28 Abs. 5 BDSG). Ein solcher Hinweis soll verhindern, dass beispielsweise Vereinsmitglieder oder außenstehende Dritte die Liste für ihre beruflichen Zwecke nutzen.

3.1.3 Mitteilung in Aushängen und Vereinspublikationen

In vielen Vereinen ist es üblich, personenbezogene Informationen am Schwarzen Brett auszuhängen oder in Vereinsblättern bekannt zu geben.

Soweit es dabei um Informationen geht, die in **engem Zusammenhang mit dem Verein stehen**, ist die Mitteilung von Mitgliederdaten zulässig, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Mitglieder entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG). Dies dürfte zum Beispiel bei der Bekanntgabe von Spielaufstellungen oder Turniersiegern o.ä. der Fall sein. Bei der Veröffentlichung der Vereinsjubiläen von Mitgliedern oder dem Beitritt neuer Mitglieder beispielsweise, kann es jedoch durchaus sein, dass einzelne Mitglieder eine Bekanntgabe nicht wünschen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Mitglieder generell oder im Einzelfall über die Bekanntmachung zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, Einwände hiergegen vorzubringen. Diese sollten unabhängig von einer Interessenabwägung berücksichtigt werden.

Eine Bekanntgabe des Austritts von Mitgliedern sollte möglichst unterbleiben, da hierdurch überwiegende schutzwürdige Interessen der ausgeschiedenen Mitglieder beeinträchtigt werden können.

Datenschutzrechtlich problematisch ist die Mitteilung von Daten **aus dem persönlichen Lebensbereich der Mitglieder** (etwa Angaben über runde Geburtstage, Eheschließungen, Geburt von Kindern, Abschluss von Schul- oder Berufsausbildungen).

Bei der Veröffentlichung solcher Daten ist Zurückhaltung geboten. Die Veröffentlichung solcher Daten kommt meist lediglich bei **kleineren Vereinen** in Betracht, bei denen sich die Mitglieder gegenseitig kennen und ein Interesse des Vereins besteht, die persönliche Verbundenheit der Mitglieder durch solche Veröffentlichungen zu festigen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG). Um sicherzustellen, dass die betroffenen Vereinsmitglieder keine Einwendungen gegen die Veröffentlichung haben, sollte ein Mitgliederbeschluss hierüber herbeigeführt, dies den Mitgliedern bekannt gegeben und ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, Einwände gegen eine Veröffentlichung ihrer Daten geltend zu machen.



Neumitglieder sollten gleich bei Eintritt in den Verein auf diese Regelung hingewiesen werden. Bei **größeren Vereinen** ohne enge persönliche Verbundenheit empfiehlt es sich, möglichst keine Daten aus dem persönlichen Lebensbereich von Mitgliedern bekannt zu geben. Da die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BDSG) in solchen Fällen keine Datenübermittlung zulassen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder erfolgen (vgl. dazu Ziff. 1.3.2).

Ein **Aushang von Adressdaten und Daten aus dem persönlichen Lebensbereich der Mitglieder am Schwarzen Brett**, das auch von Vereinsfremden eingesehen werden kann, bedarf grundsätzlich der Einwilligung der betroffenen Mitglieder.

3.1.4 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Regelungen in Vereinssatzungen sehen vielfach vor, dass beispielsweise Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte **Mindestzahl von Mitgliedern** die Einberufung bzw. Ergänzung verlangt. Wenn der Verein nicht generell eine Mitgliederliste oder ein Mitgliederverzeichnis herausgibt (vgl. dazu Ziff. 3.1.2), kann es erforderlich sein, dass er Mitgliedern beispielsweise durch Einsicht in diese Unterlagen oder durch Überlassung einer Adressliste ermöglicht, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Minderheitsantrags zu erreichen.

Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für diesen Zweck ist wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Minderheitsrechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich, ohne dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG).

Um Missbräuchen entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, von den Mitgliedern, denen die Adressen bekannt gegeben werden, eine Zusicherung zu verlangen, dass die Adressen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Bei Vereinen, bei denen ein Interesse der Mitglieder besteht, dass ihre Daten vertraulich behandelt werden oder bei denen die Zugehörigkeit zum Verein ein besonders sensibles Datum darstellt (z.B. Parteien, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen), können jedoch überwiegende schutzwürdige Belange der Mitglieder einer Bekanntgabe ihres Namens und ihrer Anschrift entgegenstehen. In solchen Fällen sollte der Verein eine Regelung in der Satzung treffen oder die Mitglieder ausreichend informieren, ohne ihre Daten bekannt zu geben. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass in einer Vereinspublikation auf den beabsichtigten Antrag, die Gründe und den Antragsteller hingewiesen und auf diese Weise interessierten Mitgliedern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Unterstützung eröffnet wird.

3.2 Übermittlung von Mitgliederdaten an Dritte außerhalb des Vereins

3.2.1 Übermittlung an Dachorganisationen und vereinsnahe Organisationen

Ist ein Verein **verpflichtet**, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation - beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband - zu übermitteln (etwa in Form von Mitgliederlisten), sollte dies in der Vereinssatzung geregelt werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Übermittlung im Vereinsinteresse erforderlich ist und Interessen der Vereinsmitglieder einer solchen Übermittlung regelmäßig nicht entgegenstehen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG). Fehlt eine Satzungsregelung, sollten die Mitglieder (Neumitglieder möglichst bereits im Aufnahmeverfahren) über die Übermittlung ihrer Daten an die Dachorganisation und den Übermittlungszweck informiert und ihnen Gelegenheit zu Einwendungen gegeben werden.

Der Verein ist darüber hinaus verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm weitergegebenen Mitgliederdaten **vom Dritten nicht zweckentfremdet genutzt** werden (etwa durch Verkauf oder Vermietung der Mitgliederadressen für Werbezwecke) oder dies allenfalls mit Einverständnis des Vereins und Einwilligung der betroffenen Mitglieder erfolgt.

Sollen Mitgliederlisten oder im Einzelfall sonstige Mitgliederdaten auf **freiwilliger Basis** ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung an Dachverbände oder andere Vereine weitergegeben werden, ist dies nur zulässig, wenn eine der in Ziffer 1.3 genannten Voraussetzungen vorliegt. Soweit die Weitergabe im



berechtigten Interesse des Vereins oder des Empfängers erfolgen soll, empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, die Mitglieder vor der beabsichtigten Datenübermittlung zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Einwendungen gegen die Weitergabe ihrer Daten geltend zu machen.

3.2.2 Übermittlung an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen

(Nicht durch die Satzung gedeckt!!!)

Nicht selten verlangen **Sponsoren** als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Bekanntgabe von Mitgliederdaten, die dann zu Werbezwecken eingesetzt werden. Aber auch für manche **Wirtschaftsunternehmen** sind die Daten von Vereinsmitgliedern für Werbezwecke interessant. Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten für Werbezwecke ist aber in der Regel vom Vereinszweck nicht gedeckt. Sofern also die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen für Werbezwecke weder in der Satzung oder durch Mitgliederbeschluss festgelegt ist, sollten die Vereine bei der **Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen zu Werbezwecken** grundsätzlich **zurückhaltend verfahren**.

Bei einer Mitgliedschaft in einem Verein handelt es sich um ein personenrechtliches Rechtsverhältnis, aus dem sich für den Verein **besondere Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schutzwürdigen Belange seiner Mitglieder** ergeben, die je nach Art des Vereins unterschiedlich stark sind. Insbesondere Mitglieder örtlicher Vereine vertrauen regelmäßig darauf, dass der Verein ihre Daten grundsätzlich nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet. Bei größeren Vereinen hingegen - wie z.B. einem Automobilclub - kann eine andere Situation gegeben sein.

Soweit **Vereine ihren Mitgliedern gegenüber zur Rücksichtnahme verpflichtet** sind, dürfen **Mitgliederdaten nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder an Sponsoren oder Wirtschaftsunternehmen** (z.B. Versicherungen, Banken, Zeitschriftenverlage) übermittelt werden. Dies gilt in besonderem Maße, wenn es sich um **besonders schutzbedürftige Daten** (§ 3 Abs. 9 BDSG) handelt. Oft ergibt sich das Geheimhaltungsinteresse der Mitglieder schon aus dem Vereinszweck, so beispielsweise bei einer Suchtkranken-Selbsthilfegruppe oder einer Elterninitiative verhaltensgestörter Kinder. Darüber hinaus kann sich die besondere Sensibilität und damit die erhöhte Schutzwürdigkeit der Daten auch aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben, wenn sich daraus etwa Rückschlüsse auf gesundheitliche Verhältnisse, politische oder religiöse Anschauungen, die rassische oder ethnische Herkunft sowie die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft ziehen lassen.

Nur dann, **wenn Interessen von Vereinsmitgliedern offensichtlich nicht entgegenstehen**, können die in § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG aufgeführten **listenmäßigen Daten** (vgl. Ziff. 1.3.1.2) an Sponsoren oder Wirtschaftsunternehmen weitergegeben werden. Falls dies vorgesehen ist, sollten die Vereinsmitglieder rechtzeitig auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass schon im Aufnahmeantrag oder in die Satzung ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird. Es ist darüber hinaus empfehlenswert, im Rahmen der Jahreshauptversammlung nochmals auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Die Namen der Vereinsmitglieder, die der Übermittlung ihrer Daten für Werbezwecke widersprochen haben, sind in eine separate sogenannte Sperrdatei aufzunehmen. Vor jeder Übermittlung der Mitgliederdaten an Sponsoren und Wirtschaftsunternehmen zu Werbezwecke ist dann ein Abgleich mit der Sperrdatei durchzuführen.

Bei der listenmäßigen Weitergabe der Mitgliederdaten muss jedoch auch der Umstand berücksichtigt werden, dass der Datenempfänger diese Daten wiederum für Werbezwecke anderer Unternehmen weitergeben oder nutzen kann. Deshalb sollte die Verwendung der weitergegebenen Daten unbedingt auf den konkreten Werbezweck des Datenempfängers beschränkt und eine Nutzung oder Übermittlung der Daten für fremde Werbezwecke vertraglich ausgeschlossen werden. Daten von Mitgliedern, bei denen ein entgegenstehendes Interesse erkennbar ist, dürfen auf keinen Fall weitergegeben werden.

Eine Satzung kann in der Regel nur dann eine ausreichende Rechtsgrundlage für die **Datenübermittlung an**



ein **Versicherungsunternehmen** darstellen, wenn mit der Vereinsmitgliedschaft automatisch der Abschluss einer mit dem Vereinszweck zusammenhängenden Versicherung verbunden ist oder die Einbeziehung in eine solche Versicherung erfolgt (z.B. Unfallversicherung bei einem Sportverein).

In der Praxis ergeben sich bei Vereinen häufig Probleme mit der Weitergabe von Mitgliederdaten an **Versicherungsunternehmen** oder **Versicherungsvertreter** im Rahmen von **Gruppenversicherungsverträgen**. Dabei handelt es sich um Rahmenverträge zwischen Vereinen und Versicherungsunternehmen, die den Vereinsmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss von Einzelversicherungsverträgen zu günstigeren als den üblichen Konditionen ermöglichen.

Nach den zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden und den Verbänden der Versicherungswirtschaft getroffenen Absprachen darf ein Verein im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags dem Versicherungsunternehmen bzw. dem Versicherungsvertreter die Daten seiner Mitglieder nur unter folgenden Voraussetzungen übermitteln:

- Bei **Neumitgliedern**, die nach Abschluss des Gruppenversicherungsvertrags dem Verein beitreten, muss eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden. Dies sollte zweckmäßigerweise in der Beitrittserklärung oder im Aufnahmeantrag vorgesehen werden, wobei das Mitglied darüber aufzuklären ist, welche Daten an welches Unternehmen weitergegeben werden sollen.
- Bei **Altmitgliedern**, die bei Abschluss des Gruppenversicherungsvertrags bereits Vereinsmitglieder waren, genügt es, wenn der Verein sie vor der Übermittlung ihres Namens und ihrer Anschrift an die Versicherung in einem Schreiben informiert und ihnen den Besuch eines Versicherungsvertreters ankündigt. In dem Schreiben muss auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenübermittlung und den Vertreterbesuch hingewiesen und dem Vereinsmitglied mindestens vier Wochen Zeit eingeräumt werden, von dieser Widerspruchsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Will ein Verein sich über die von der Versicherung gewährte übliche Vermittlungsprovision hinaus vom Mitglied die sog. **Überschussbeteiligung** aus der Rückerstattung von Prämienanteilen als Spende schenkwise abtreten lassen, müssen hierüber sowohl Neumitglieder bei Einholung der Einwilligung wie auch Altmitglieder bei der Information über ihr Widerspruchsrecht ausreichend unterrichtet werden. Einzelne Versicherungen haben für Vereine eine „Stellungnahme zur Zulässigkeit von Datenübermittlungen“ oder ähnlich betitelttes Papier erarbeitet, in dem geringere Anforderungen an den Datenschutz genannt werden. Es wird dringend empfohlen, sich hiervon nicht irritieren zu lassen und der vorstehend wiedergegebenen Absprache zu folgen.

3.2.3 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Die Übermittlung von Mitgliederdaten an politische Parteien bzw. Gruppierungen oder an Kandidaten bei Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung ist ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen **unzulässig**.

3.2.4 Übermittlung an die Presse und andere Medien

Vereine dürfen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich keine Angaben über Mitglieder an die Presse oder an andere Medien übermitteln, soweit schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder entgegenstehen. Eine Datenübermittlung kann jedoch in Ausnahmefällen dennoch in Betracht kommen, beispielsweise wenn es um besondere sportliche Leistungen geht oder wenn ein Verein wegen des Ausschlusses eines Mitglieds ins Gerede gekommen ist und eine Information im überwiegenden Interesse des Vereins oder im öffentlichen Informationsinteresse erforderlich ist. Auch in solchen Fällen darf der Verein nur die unbedingt notwendigen persönlichen Angaben offenbaren und muss schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder angemessen berücksichtigen.

3.2.5 Veröffentlichung von Spendern durch den Verein

Spenden bilden eine wichtige finanzielle Grundlage vieler Vereine. Vereine haben deshalb ein nicht unerhebliches Interesse an dieser finanziellen Unterstützung ihrer regelmäßigen Arbeit oder einzelner



Aktionen. Neben persönlichen Ansprachen von Vereinsmitgliedern werden auch Nichtvereinsmitglieder über persönlich adressierte Werbung oder über allgemeine Aufrufe um Spenden gebeten. Wenn es sich um eine öffentlichkeitswirksame Aktion handelt, die durch Spenden unterstützt werden soll, ist es den Vereinen oft auch ein Bedürfnis, den Spendern öffentlich oder persönlich zu danken. Dies geschieht häufig durch Nennung des Namens und teilweise sogar des Wohnorts und/oder Spendenbeitrags beispielsweise in der örtlichen Tagespresse, in entsprechenden Fachzeitschriften oder in Vereinsnachrichten.

Die Veröffentlichung von Spenderlisten ist datenschutzrechtlich eine Übermittlung von personenbezogenen Daten für eigene Zwecke und nach § 28 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BDSG ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an dem Ausschluss der Nutzung überwiegt. Zweifellos liegt es **im berechtigten Interesse eines Vereins**, die **Spender**, die etwa ein Fest finanziell unterstützen, **namentlich zu erwähnen** und ihnen öffentlich zu danken.

Ob eine Veröffentlichung der Namen von Spendern zur Wahrung dieses berechtigten Interesses **erforderlich ist, bedarf der Abwägung**. Führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass es an der Erforderlichkeit mangelt, ist eine Veröffentlichung nur mit einer **Einwilligung** der Betroffenen möglich. Zwar ist für eine Einwilligung grundsätzlich die Schriftform vorgeschrieben, bei Vorliegen besonderer Umstände können aber auch andere Formen (mündliche Einwilligung) angemessen sein. **Soll auch die Spendenhöhe bekannt gegeben werden**, so ist dazu jedoch in jedem Fall eine **schriftliche Einwilligung einzuholen**.

Deshalb ist es empfehlenswert, mit dem schriftlichen Spendenauftrag, der an die einzelnen Haushalte verteilt wird, ausdrücklich um eine Mitteilung zu bitten, falls eine Veröffentlichung der Spenderdaten nicht gewünscht wird. Im Spendenwesen in örtlichen bzw. begrenzten regionalen Bereichen ist die Einholung einer Einwilligung in Form einer Negativklärung durchaus üblich und auch zulässig, da erfahrungsgemäß die meisten Spender mit der Veröffentlichung einverstanden sind und diese gegebenenfalls erwarten. Es ist deshalb nicht unangemessen, wenn die Darstellungslast für entgegenstehende Interessen den Spendern auferlegt wird, die nicht veröffentlicht werden wollen. Bei denjenigen Spendern, die auf die ausdrückliche Aufforderung nicht reagiert haben, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

3.2.6 Veröffentlichung im Internet

Das Internet bietet für die Vereine und Verbände große Chancen zur Selbstdarstellung, birgt aber auch Risiken für die betroffenen Vereinsmitglieder. Vereine sollten deshalb gerade bei der Nutzung des Mediums Internet sehr sorgfältig überlegen, welche personenbezogene Informationen zur Veröffentlichung im Internet wirklich notwendig sind. Eine differenzierte Betrachtungsweise von möglichen Veröffentlichungen ist deshalb angebracht:

3.2.6.1 Veröffentlichung von Daten der Funktionsträger im Internet

Die Veröffentlichung von Daten der Funktionsträger eines Vereins durch den Verein und/oder durch den Verband stellt eine Datenübermittlung im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG dar. Nach dieser Vorschrift ist eine allgemeine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und/oder des Verbandes erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des jeweils Betroffenen an dem Ausschluss der Veröffentlichung überwiegt.

Für den Verein und/oder Verband ist ein **berechtigtes Interesse** anzuerkennen, die **Anschriften der Funktionsträger zu veröffentlichen**. Insbesondere gehört es bei einem landesweiten Verband dazu, dass er nicht nur sich selbst und seine Funktionsträger, sondern auch die seiner Mitgliedsvereine mit ihren jeweiligen Ansprechpartnern auf diese Weise öffentlich vorstellt und bekannt macht. **Überwiegende schutzwürdige Belange** derjenigen, deren Adressen veröffentlicht werden, sind **nicht ersichtlich**. Die Funktionsträger vertreten ihren Verein nach außen und dürfen dementsprechend auch öffentlich bekannt



gemacht werden. Im Übrigen dürfte es auch im Eigeninteresse der Funktionsträger als Verantwortliche ihres Vereins oder Verbandes entsprechen, sich für diesen werbend in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Dem Schutz des Betroffenen kann es dienen, dass an Stelle der privaten Adresse eine Kontaktadresse angegeben wird (z.B. die Adresse des Vereins) und dass die Angabe der privaten Telefon-, Telefax- und Mobilfunk-Nummer sowie der privaten E-Mail-Adresse freiwillig ist. Der Veröffentlichung muss auch in Zukunft jederzeit wider-sprochen werden können.

Da eine Veröffentlichung im Internet mit erheblich mehr Risiken behaftet ist, weil

- die Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine dem Bundesdatenschutzgesetz vergleichbaren Schutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der Daten nicht garantiert ist,

müssen die **Betroffenen** darüber **informiert werden**. Dies kann dadurch geschehen, dass der Verein z. B. im Rahmen seiner Vorstandssitzungen und in seiner Verbandszeitung oder in Rundschreiben auf die Veröffentlichung im Internet hinweist.

3.2.6.2 Veröffentlichung von Spielerergebnissen, Mannschaftsaufstellungen und Ranglisten im Internet

Werden auf Vereins- oder Verbandsebene Spielerergebnisse, Mannschaftsaufstellungen und Ranglisten mit den Namen der Aktiven im Internet veröffentlicht, so bemisst sich die Zulässigkeit derartiger Veröffentlichungen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG. Nach dieser Vorschrift ist eine Veröffentlichung von allgemein zugänglichen Daten zulässig, wenn nicht das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Veröffentlichung das be-rechtigte Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Die von einem Verein oder Verband ausgerichteten Veranstaltungen (z. B. Spiele in der Bezirksklasse) sind öffentlich. Die Namen und die Ergebnisse der Namen der Aktiven wer-den im Rahmen dieser Veranstaltung dort öffentlich bekannt gegeben. Es handelt sich da-mit um allgemein zugängliche Daten. Die Daten der Rangliste sind zwar nicht allgemein zugänglich, stammen jedoch aus allgemein zugänglichen Quellen und stellen nur eine Zusammenfassung und Auswertung dieser Daten dar.

Auch sind **keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass hier das schutzwürdige Interesse der Aktiven an einem Ausschluss der Veröffentlichung gegenüber dem be-rechtigten Interesse des Vereins oder des Verbandes offensichtlich überwiegt**. Zwar lassen sich die Daten im Internet für einen unbegrenzten Teilnehmerkreis erschließen und stehen anders als bei anderen Medien zumeist über einen längeren Zeitraum zur Verfügung. Auch ist auf Grund der einfachen und schnellen Zugänglichkeit die Wahrscheinlich-keit größer, dass die Daten für andere Zwecke genutzt werden (z. B. zur Profilerstellung, für Werbezwecke). Es ist aber nicht anzunehmen, dass eine Internetveröffentlichung der genannten Daten die Persönlichkeit eines Aktiven mehr beeinträchtigt als deren Veröffentlichung in einer Tageszeitung, in deren Verbreitungsgebiet er wohnt und bekannt ist.

Um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht in Grenzen zu halten, dürfen bei derartigen Veröffentlichungen nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG nur **Nachname, Vorname, Vereinszu-gehörigkeit und eventuell in begründeten Ausnahmefällen der Geburtsjahrgang aufgeführt werden**. Einer Veröffentlichung des Geburtsdatums (Tag, Monat und Jahr) und/oder der privaten Anschrift stehen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ent-gegen; sie wäre daher nur mit ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Im Übrigen ist wichtig, dass die Informationen im Internet aktuell gehalten und nicht mehr benötigte Daten zeitnah gelöscht werden.



3.2.6.3 Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet

Will der Verein **darüber hinaus auch** Informationen über seine Mitglieder (Aktive und Inaktive) im Internet veröffentlichen, ist die vorherige schriftliche **Einwilligung** des Betroffenen erforderlich. Altmitglieder können über die Vereinsmitteilungen eine allgemeine Information mit einer Einwilligungserklärung und dem Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht erhalten. Bei Neumitgliedern empfiehlt es sich, bereits bei der Neuaufnahme (Datenerhebung) die Einwilligung des neuen Mitglieds für die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten im Internet zu bitten. Dabei sollte ein Formular folgendes berücksichtigen:

- Das eintretende Mitglied gibt diese Erklärung freiwillig ab und kann sie jederzeit widerrufen. Das Mitglied kann den Umfang der zu veröffentlichenden Daten von vornherein beschränken.
- Dem Mitglied muss die Tragweite seiner Erklärung bewusst sein. Das ist nur der Fall, wenn es weiß, welche seiner Daten in das Internet eingestellt werden sollen.

4 Verwaltung von Mitgliederdaten

4.1 Regelungen für die Datenverarbeitung - technische und organisatorische Maßnahmen

Vereine sollten **Regelungen für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung** treffen und diese mit in die **Vereinsatzung** aufnehmen. Dabei sollte insbesondere konkret festgelegt werden, welche Daten zu welchem Zweck in welcher Form von wem erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG). Dort kann auch die gegebenenfalls nach § 4 Abs. 3 BDSG erforderliche Unterrichtung der Betroffenen über die Identität der verantwortlichen Stelle, die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten und die Empfängerkategorien erfolgen.

Es sind auch **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** vorzusehen (§ 9 BDSG und Anlage hierzu), um zu verhindern, dass die Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, Unbefugte hiervon Kenntnis erlangen oder Daten auf Grund unzureichender Datensicherung verloren gehen. Dies ist beispielsweise auch erforderlich, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener DV-Ausstattung erledigt wird. Geregelt werden sollte auch, welche Mitgliederdaten wie lange gespeichert werden und wann Daten ausgeschiedener Mitglieder gelöscht werden. Wird die Verwaltung der Mitgliederdaten von einem Funktionsträger auf einen Nachfolger übertragen, ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitgliederdaten übergeben werden und keine Kopien beim bisherigen Funktionsträger verbleiben. Sind bei einer Internetnutzung auf dem Internet-PC auch personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, so sind insbesondere solche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die einen Zugriff unbefugter Dritter auf die Daten verhindern. Zu den geeigneten technischen Maßnahmen gehören u.a. die Einrichtung eines Firewall-Systems und die Verschlüsselung der Mitgliederdaten.

4.2 Wahrung des Datengeheimnisses

Die mit der Verarbeitung der Mitgliederdaten betrauten Personen sollten schriftlich auf die **Wahrung des Datengeheimnisses** verpflichtet werden (§ 5 BDSG).

4.3 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Sind mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen **Datenschutzbeauftragten** zu bestellen (§ 4f BDSG). Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand oder dem für die Datenverarbeitung des Vereins Verantwortlichen wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können. Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er muss nicht Mitglied



des Vereins sein.

4.4 Datenträgervernichtung

Wichtig ist auch, dass der Verein **Unterlagen**, die nicht mehr benötigt werden, so **entsorgt**, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen Mitgliederdaten erlangen können. Insbesondere dürfen Mitglieder- oder Spendenlisten nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden. In der Praxis haben sich insoweit vor allem beim Wechsel oder Wegzug von Funktionsträgern verschiedentlich Probleme ergeben.